



Sitzungsvorlage

für die Sitzung
Rat

am:
10.04.2019

TOP: Status:
7. öffentlich

Resolution zur Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen

In seiner Sitzung am 12.12.2018 hat der Gemeinderat beschlossen, die Haushaltsmittel für den Ausbau der Blumen-/Gartenstraße in 2020 neu zu veranschlagen (VL 158/2018). Hinsichtlich der damit nach derzeitigem Recht verbundenen Beitragserhebungspflicht sollte eine Resolution an das Land vorbereitet und dem Rat vorgestellt werden. Hinsichtlich des Inhalts dieser Resolution wurden keine detaillierten Vorgaben gemacht. Auch in der Sitzung wurden sowohl Argumente für als auch gegen die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ausgetauscht, so dass zunächst eine allgemeine Erläuterung zum Stand der derzeitigen Entwicklung gegeben werden soll.

Finanzierung des Straßenbaus

Die Gemeinde hat als ständige Aufgabe die in ihrer Straßenbaulast stehenden Straßen zu unterhalten und auszubauen. Aufgrund des Alters des Straßennetzes werden hierfür immer mehr Mittel benötigt. Diese sind von der Gemeinde zu beschaffen. Zur Refinanzierung von Ausbaumaßnahmen, die die Voraussetzungen des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) erfüllen, muss die Gemeinde Beiträge erheben.

Eine Änderung oder gar Abschaffung der Beitragserhebungspflicht ist im letzten Jahr vermehrt ins Gespräch gekommen. Nach derzeitiger Einschätzung des Städte- und Gemeindebundes scheint eine Abschaffung unwahrscheinlich. Für denkbar und sinnvoll wird jedoch gehalten, die Zahlungsmodalitäten zu gestalten (Ratenzahlung, Zinssenkung etc.). Die aktuellen Stellungnahmen des Städte- und Gemeindebundes und der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände sind dieser Sitzungsvorlage beigelegt.

Beiträge als vorteilsbezogene Abgabe

Durch das KAG werden an den Ausbaukosten die Anlieger, die in der Regel am meisten von der Straßenausbaumaßnahme profitieren, beteiligt. Dabei wird vorweg ein Anteil für den Vorteil der Allgemeinheit abgezogen. Es gibt unterschiedliche Anliegeranteile je nach Bedeutung der Straße (Anlieger-/Haupterschließungs-/und Hauptverkehrsstraße) und auch nach der Art der ausgebauten Teileinrichtung (z.B. Gehweg oder Fahrbahn). Bisher werden nur Immobilienbesitzer an den Ausbaukosten beteiligt. Als Vermieter können sie diese bei der Steuererklärung als sofort abziehbaren Erhaltungsaufwand geltend machen.

Zwar werden mit der Abschaffung der Beiträge, die mitunter in den fünfstelligen Bereich gehen können, Härtefallsituationen bei den Eigentümern vermieden. Ebenfalls entfallen Streitigkeiten um die Planung von Straßenbaumaßnahmen und die Beitragsheranziehung, wenn Anlieger nicht mehr zu einem hohen Beitrag herangezogen werden. Letztendlich müssen die Bürger mittelbar oder unmittelbar diesen Straßenbau finanzieren.

Eine mit der Abschaffung der Beiträge erwartete „Entlastung der Bürger“ findet nicht statt – es erfolgt lediglich eine Umverteilung von Grundstückseigentümern auf die Allgemeinheit. Dies wären alle Bürger der Gemeinde, wenn die Kosten durch die allgemeinen Finanzmittel der Gemeinde gedeckt werden müssten oder die allgemeinen Steuereinnahmen des Landes und/oder Bundes. Der Finanzierungsbedarf löst sich mit dem Wegfall der Beiträge nicht auf.

Ferner stellt sich die Frage, ob es gerecht ist, wenn jemand, der bereits früher schon für „seine“ Straße KAG-Beiträge gezahlt hat, durch eine Umstellung auf eine Finanzierung durch Steuern doppelt belastet wird.

Alternativen zur Beitragserhebung

Eine Gegenfinanzierung durch die den Gemeinden bereits zur Verfügung stehenden allgemeinen Mittel (z.B. Gewerbesteuern, Steueranteile an Einkommen- oder Umsatzsteuer etc.) würde dazu führen, dass die Straßenbaumaßnahmen „in Konkurrenz“ zu anderen kommunalen Aufgaben (Schulen, Kindergärten etc.) stehen. Einen Kindergarten ausbauen zu schieben, weil vorrangig eine Straße ausgebaut werden soll, wird praktisch nicht möglich sein. Dennoch werden derzeit verschiedene Alternativen zur Beitragserhebung diskutiert:

- a) Ersetzen der Beitragserhebungspflicht der Kommune durch ein Beitragserhebungsrecht
Finanzschwache Gemeinden könnten/dürften diese Möglichkeit nicht in Betracht ziehen, so dass dies zu sehr unterschiedlichen ungerechten Lebensverhältnissen innerhalb des Landes NRW führen.
- b) Anhebung der Grundsteuer B
Die Grundsteuer B wird für **alle** bebauten/bebaubaren Grundstücke und Gebäude erhoben. Dementsprechend würde also alle, unabhängig davon, ob sie an einer zu sanierenden Straße liegen, an den Kosten jeder Sanierung beteiligt. Vermieter können die Erhöhung der Grundsteuer B als Betriebskosten über die Nebenkostenabrechnung auf die Mieter umlegen, was bei den Beiträgen nicht möglich ist. Im Übrigen würde durch diese Lösung der Grundsatz der Einnahmebeschaffung (§ 77 GO NRW) ausgehebelt. Danach sind spezielle Entgelte (Gebühren, Beiträge) vorrangig vor allgemeinen Mitteln (Steuern) zu erheben. Ferner würde hierdurch auch die Kreisumlage höher ausfallen. Steuern bleiben allgemeine Haushaltsmittel und müssen nicht zweckgebunden eingesetzt werden.
- c) Alternative Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen (in Rheinland-Pfalz und Thüringen möglich)
Diese Beiträge würden ähnlich wie die Grundsteuer B für alle Grundstückseigentümer anfallen. In NRW wurde diese Variante im vorherigen Landtag diskutiert und anschließend nicht weiterverfolgt. Die Einführung wiederkehrender Beiträge ist mit immensem Verwaltungsaufwand verbunden. Wiederkehrende Beiträge dürfen nicht über die Betriebskosten auf die Mieter umgelegt werden.

Verträgliche Gestaltung der Beitragserhebung

Die Beitragserhebung stellt ein seit Jahrzehnten bewährtes und in hohem Maße gerechtes System der Straßenbaufinanzierung dar. Da eine Abschaffung lediglich die Finanzlast von den Eigentümern auf die Allgemeinheit verschiebt, wird anstelle der Abschaffung auch die verträgliche Gestaltung der Beitragsveranlagung propagiert. Folgende Maßnahmen werden hierzu angedacht:

- a) Anliegerinformation
Wie in der Gemeinde Südlohn schon seit Jahrzehnten praktiziert, werden Anliegerversammlungen vor Durchführung einer beitragspflichtigen Maßnahme für sinnvoll gehalten. Hier erhalten alle Anlieger die Möglichkeit, sich über die Ausbaumaßnahme und die Finanzierung rechtzeitig zu informieren.

Es ist nicht auszuschließen, dass auch für zunächst beitragsfrei geplante Maßnahmen Beiträge anfallen, wenn sich diese bei der Umsetzung als aufwändiger herausstellen und tatsächlich eine Beitragspflicht nach sich ziehen. Dies kann dazu führen, dass eine frühzeitige Anliegerbeteiligung nicht möglich ist.

Eine Schwäche der frühen Anliegerbeteiligung ist bei der Planung des Ausbaus in der Blumen-/Gartenstraße deutlich geworden: während bereits seit der ersten Anliegerversammlung im Jahr 2007 einige Anlieger die Maßnahme begrüßten und gerne eine zügige Umsetzung gesehen hätten, ist der Ausbau bis heute nicht erfolgt. Dadurch werden die Beiträge nicht nur aufgrund der inzwischen eingetretenen Kostensteigerungen im Baubereich, sondern auch aufgrund der erhöhten Anliegeranteile steigen. Inzwischen sind drei Anliegerversammlungen durchgeführt worden, in denen sowohl die Ausbauplanung als auch die Kalkulation mehrfach an die Anliegerwünsche angepasst und überarbeitet worden sind.

Anliegerbeteiligung ist wichtig. Dabei sollte bedacht werden, dass letztendlich von der Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen insbesondere unter Berücksichtigung der Verkehrssicherungspflicht entschieden und verantwortet werden muss, wann und wie ein Ausbau erfolgt.

- b) Erleichterung der Zahlungsmodalitäten
Auch in der Vergangenheit wurden den Anliegern im Rahmen der Möglichkeiten Ratenzahlungen angeboten. Die gesetzlichen Voraussetzungen sind zur Zeit ziemlich eng gefasst. In der Praxis wurde von Ratenzahlungen nur selten Gebrauch gemacht, da die Höhe der Beiträge dies letzten Endes nicht erforderlich machte und die Anlieger die Zeit nach der Erstinformation genutzt haben, um sich auf die Zahlung einzustellen.
- c) Verringerung des Stundungszinssatzes
Der Zinssatz für die Beitragsstundung liegt nach wie vor bei 0,5 %/Monat und somit weit über dem banküblichen Zinssatz. Auch hierin wird ein Grund gesehen, dass zu verzinsende Ratenzahlungen nicht

erfolgt sind. Oft ist auch die Aufnahme eines Bankkredites schwierig, da hierfür die Beiträge meist zu gering sind. Eine Anpassung des Zinssatzes ist daher zu begrüßen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ein Wegfall der Straßenausbaubeiträge müsste in jedem Fall durch Finanzmittel des Landes (und/oder Bundes) kompensiert werden. Eine Finanzierung aus den sonstigen allgemeinen Mitteln der Kommunen ist aus gemeindlicher Sicht nicht erstrebenswert.

Beschlussempfehlung

Der Rat der Gemeinde Südlohn richtet folgende Resolution an die Landesregierung NRW:

„Die Gemeinde Südlohn spricht sich für die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge gemäß § 8 Kommunalabgabengesetz NRW aus. Grundvoraussetzung ist jedoch, dass der Wegfall dieser Beiträge zu 100 % durch zweckgebundene Finanzmittel des Landes NRW und/oder des Bundes kompensiert wird und diese Gegenfinanzierung dauerhaft sichergestellt ist. Die Einführung eines Wahlrechtes über die Erhebung der Beiträge wird ausdrücklich abgelehnt.

Zur Vermeidung von Härtefällen schließt sich die Gemeinde Südlohn dem Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände an, Flexibilisierungen im bestehenden System des § 8 KAG NRW zu prüfen. Danach sollen erweiterte Möglichkeiten zur Ratenzahlung geschaffen werden, um die hohe Einmalbelastung abzumildern und zeitlich zu strecken; der hierbei anzusetzende Zinssatz sollte sich an dem Basiszinssatz orientieren.

Derzeit ist nur in Ausnahmefällen die Gewährung einer Ratenzahlung möglich. Es ist zu erwarten, dass aufgrund der steigenden Baupreise und auch der Notwendigkeit hoher Anliegeranteile die Beiträge steigen werden. Diese Beträge sind insbesondere für Alleinstehende oder Rentner, die häufig Anlieger der auszubauenden Straßen sind, kaum zu finanzieren. Auch junge Familien, die sich durch den Kauf einer älteren Immobilie den Traum vom Eigenheim erfüllen möchten, können diese Beträge kaum oder gar nicht aufbringen. Manche Bürgerinnen und Bürger geraten so in schwierigste finanzielle Situationen. Vor allem für den genannten Personenkreis wäre ein Verkauf der Immobilie zur Finanzierung der Beiträge nicht zumutbar.

Alternativ hierzu könnte den Städten und Gemeinden die Einführung jährlich wiederkehrender Beiträge ermöglicht werden. Dies wird jedoch wegen des damit verbundenen hohen Verwaltungsaufwandes kritisch gesehen.“

Die Bürgerversammlung für die Blumen-/Gartenstraße wird stattfinden, sobald die weitere Verfahrensweise in diesem Bereich geklärt ist.

Vedder

Küpers